

## **Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Niesky für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 03.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

#### **im Ergebnishaushalt mit dem**

• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	19.740.640,00	EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>20.681.150,00</u>	EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-940.510,00	EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	156.360,00	EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>0,00</u>	EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	156.360,00	EUR
• Gesamtergebnis auf	-784.150,00	EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
• Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
• Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	<u>0,00</u>	EUR
• veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-784.150,00	EUR

## im Finanzhaushalt mit dem

• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.417.490,00	EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.538.550,00	EUR
• Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-121.060,00	EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.842.430,00	EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.547.150,00	EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-704.720,00	EUR
• Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-825.780,00	EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	271.350,00	EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	787.400,00	EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-516.050,00	EUR
• Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.596.310,00	EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.500.000,00 EUR festgesetzt.

## **§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	335 vom Hundert
für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 vom Hundert
Gewerbesteuer auf	420 vom Hundert.

## **§ 6**

### Deckungsfähigkeiten:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen berechtigen nach § 19 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets sind nach § 20 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt einseitig deckungsfähig.

### Übertragungen:

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind nach § 21 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik übertragbar.

## **§ 7**

Es gilt der vom Stadtrat am 03.05.2021 beschlossene Stellenplan.

Niesky, 12.05.2021

*gez. Beate Hoffmann, Oberbürgermeisterin*